

Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung

Vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Der Dekanatsynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatsynodalwahlordnung berechtigt sind, Synodale für die Dekanatsynode zu wählen. Ferner stellt er die Zahl der zu wählenden Synodalen und stellvertretenden Synodalen gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatsynodalwahlordnung fest. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

§ 2. (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatsynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu einer Wahlversammlung ein. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für diese Wahlversammlung besteht. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

(3) Die Wahlen der Synodalen und der stellvertretenden Mitglieder erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Zunächst werden die Mitglieder gewählt, dann die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

§ 3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 2a Dekanatsynodalwahlordnung vom 26. November 1997 (ABl. 1998 S. 20) außer Kraft.